



1. Allgemeines – Geltungsbereich

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen cSc – card Solution consult (cSc), Inhaber: Jürgen R. Schmidt, und dem Vertragspartner (VP) über Lieferung von Produkten (Ware) und Erbringung von Werkleistungen (Leistungen).
- 1.2. VP im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
- 1.3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des VP werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Vertragsschluss und Schriftform

- 2.1. Die Angebote von cSc sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.2. Mit der Bestellung erklärt der VP verbindlich, die bestellte Ware erwerben bzw. die bestellte Leistung in Auftrag geben zu wollen. cSc kann den Zugang der Bestellung des VP unverzüglich bestätigen. Diese Bestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Bestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- 2.3. cSc ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei cSc anzunehmen.
- 2.4. Bestellung, Bestätigung und Annahmeerklärung erfolgen schriftlich oder fernschriftlich. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Nebenabreden oder Abänderungen. Die zu erbringende Leistung wird im Bestätigungsschreiben im einzelnen bezeichnet. Die Annahmeerklärung seitens cSc kann auch durch Auslieferung der Ware bzw. Erbringen der Leistung an den VP erfolgen.
- 2.5. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von cSc. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von cSc zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem Zulieferer von cSc. Der VP wird über die Nichtverfügbarkeit der Ware bzw. der Leistung unverzüglich unterrichtet und bereits durch den VP geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet.

3. Vertragsabschluss im cSc OnlineShop sowie Widerrufs- und Rückgaberecht (Fernabsatzvertrag mit Widerrufs klausel)

- 3.1. Für die Angebote im cSc OnlineShop (<http://www.csc-info.de/shop/index.html>) gelten mit Ausnahme der Ziffer 4.2 diese AGB.
- 3.2. Die Bearbeitung und Auslieferung von Bestellungen aus dem cSc OnlineShop erfolgt nach verbuchtem Zahlungseingang, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- 3.3. Der VP erhält über eine Bestellung aus dem cSc OnlineShop eine schriftliche oder fernschriftliche Bestätigung, die alle notwendigen Zahlungsinformationen, die cSc Kundennummer des VP und die cSc Rechnungsnummer des VP enthält.
- 3.4. Die Preise im cSc OnlineShop verstehen sich freibleibend, netto ab Werk zuzüglich Versandkosten sowie gesetzlich gültiger Mehrwertsteuer und gelten erst nach Bestätigung der Bestellung durch cSc als verbindlich.
- 3.5. Der VP hat das Recht, seine auf den Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ware aus dem OnlineShop zu widerrufen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Ware gegenüber cSc zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. cSc nimmt nur Rücksendungen entgegen, die der VP vorher bei cSc schriftlich, fernschriftlich oder fermündlich angekündigt hat und denen cSc unter Berücksichtigung der Ziffern 3.6. bis 3.8 dieser AGB zugestimmt hat.
- 3.6. Der Widerruf ist ausgeschlossen bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Spezifikation des VP angefertigt werden, eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind, speziell für den VP bei Zulieferern beschafft werden oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind.
- 3.7. Der VP ist bei Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Ware durch Paket versandt werden kann. Die Kosten der Rücksendung trägt bei Ausübung des Widerrufsrechts bei einem Bestellwert bis zu 40,00 EUR der VP, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware. Bei einem Bestellwert von über 40,00 EUR hat der VP die Kosten der Rücksendung nicht zu tragen. cSc behält sich das Recht vor, die Ware beim VP in Empfang zu nehmen oder aber durch eigene Versandpartner abholen zu lassen.
- 3.8. Der VP hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der VP darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als "neu" verkauft werden kann, hat der VP zu tragen.

4. Vergütung

- 4.1. cSc hält sich an die Kaufpreise der individuell für den VP erstellten Angebote für 30 Tage gebunden, soweit nicht anderes bestimmt ist. Maßgeblich ist diesbezüglich die Bestätigung bzw. das Datum der Bestätigung. Im Preis ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Beim Versandkauf versteht sich der Preis ab Lager. Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und Versandkosten sind nicht inbegriffen.
- 4.2. Der VP erhält von cSc eine Rechnung, ohne Abzug zahlbar innerhalb von 10 Tagen ab Datum der Rechnung, soweit nicht anderes vereinbart ist. cSc kann diese Stundung widerrufen, wenn ihr Umstände bekannt werden, die die Durchsetzung der Forderungen gefährden können. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. cSc behält sich das Recht vor, bei Erstaufträgen und in Einzelfällen gegen Vorkasse zu liefern und bestimmte Zahlungsarten abzulehnen.
- 4.3. Der VP hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Der VP kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Lieferung und Leistung

- 5.1. Eine Vereinbarung von Lieferterminen und Lieferfristen bzw. Leistungsterminen und Leistungsfristen kommt nur mit der ausdrücklichen schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung des Termins durch cSc zustande. In einer solchen Vereinbarung liegt nicht die Bestimmung eines Fixgeschäftes.
- 5.2. Wählt der VP aufgrund des Verzuges von cSc das Rücktrittsrecht, steht ihm daneben kein Schadensersatz zu. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3. cSc ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies dem VP zumutbar ist.

6. Gefahrübergang

- 6.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den VP über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der VP im Verzug der Annahme ist.
- 6.2. Kosten und Risiko für eingesandte Teile, sei es zur Bearbeitung oder als Muster, trägt der VP. Eine Versicherung dieser Gegenstände ist Angelegenheit des VP und von diesem auf eigene Kosten zu beschaffen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. cSc behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem VP vor.
- 7.2. Der VP ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der VP diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
- 7.3. Der VP ist verpflichtet, cSc einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Sitzwechsel hat der VP cSc unverzüglich anzuzeigen.
- 7.4. cSc ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des VP, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei der Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 7.2 und 7.3 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
- 7.5. Der VP ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der VP tritt cSc bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. cSc nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der VP zur Einziehung der Forderung ermächtigt. cSc behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der VP seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- 7.6. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den VP erfolgt stets im Namen und im Auftrag von cSc als Herstellerin. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht im Eigentum von cSc stehenden Gegenständen, so erwirbt cSc an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von cSc gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt bei Vermischung. Der VP verwahrt das (Mit-)Eigentum von cSc unentgeltlich.

8. Gewährleistung für Ware

- 8.1. Für Mängel der Ware leistet cSc zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- 8.2. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der VP grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Die Nacherfüllung gilt insbesondere solange nicht als fehlgeschlagen, als der VP cSc nicht jeweils eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem VP ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- 8.3. Der VP muss offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; darüber hinaus ist der VP verpflichtet, nicht offenkundige Mängel binnen zwei Wochen nach Entdeckung cSc schriftlich zu melden. Anderenfalls ist in beiden Fällen die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge. Den VP trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Im Rahmen der Mängelrüge sind der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels durchführbar und etwaig der Ausschluss eines Bedienungsfehlers möglich ist.
- 8.4. Wählt der VP wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der VP nach gescheiterter Nacherfüllung wegen eines von cSc zu vertretenden Mangels Schadensersatz und verbleibt die Ware beim VP, so beschränkt sich der Schadensersatz auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware, wenn nicht cSc Arglist vorwerfbar ist.
- 8.5. Die Gewährleistungsfrist gegenüber dem VP beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit der VP den Mangel cSc nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 8.3).
- 8.6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung von cSc als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung von cSc stellen daneben keine vertragliche Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Bei geringfügigen Abweichungen der Ware steht dem VP insbesondere auch kein Minderungsrecht zu. Bei Druckaufträgen für Plastikkarten gelten Minderlieferungen von bis zu 10 % der bestellten Auflage nicht als erhebliche Pflichtverletzung im Sinne des § 323 Abs. 5 S. 2 BGB. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben bei Druckerzeugnissen sowie die Beschaffenheit der Gummierung haftet cSc im übrigen nach dem Stande der Technik. Korrekturabzüge hat der VP auf Satz- und sonstige Fehler zu prüfen und für druckreif erklärt zurückzugeben bzw. zurückzusenden. cSc haftet nicht für vom VP übersehene Fehler. Satzfehler werden kostenlos berichtigt. In Abweichung von der Druckvorlage erforderliche Abänderungen, insbesondere Besteller- und Autorenkorrekturen, werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit berechnet.
- 8.7. Erhält der VP eine mangelhafte Montageanweisung, ist cSc lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanweisung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanweisung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.
- 8.8. Hat der VP cSc wegen Gewährleistung in Anspruch genommen, und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel cSc nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der VP, sofern er die Inanspruchnahme von cSc grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, den cSc daraus entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 8.9. Schadensersatzansprüche des VP wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware, wenn nicht cSc Arglist vorwerfbar ist.
- 8.10. Garantien im Rechtssinne werden nicht gewährt. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

9. Gewährleistung für Leistung

- 9.1. Für Mängel der Leistung erbringt cSc zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.
- 9.2. Sofern cSc die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem VP unzumutbar ist, kann der VP nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz im Rahmen der Haftungsbeschränkung (Ziffer 12) statt der Leistung verlangen. Die Nacherfüllung gilt in der Regel erst mit dem zweiten erfolglosen Nacherfüllungsversuch als fehlgeschlagen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere nur geringfügigen Mängeln, steht dem VP ein Rücktrittsrecht nicht zu.
- 9.3. Sofern cSc die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der VP nicht zum Rücktritt berechtigt.
- 9.4. Rechte des VP wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Leistung. Dies gilt nicht, wenn cSc grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von cSc zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des VP. Eine Haftung von cSc nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.
- 9.5. Bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.
- 9.6. Garantien im Rechtssinne erhält der VP durch cSc nicht.



10. Eigentum und Urheberrecht

- 10.1. Die von cSc zur Herstellung der Ware eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten und Stehsätze, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von cSc und werden nicht ausgeliefert.
- 10.2. Der VP haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Rechte Dritter verletzt werden. Der VP stellt cSc von solchen Ansprüchen Dritter wegen einer diesbezüglichen Rechtsverletzung frei.

11. Daten und Geheimhaltung

- 11.1. Die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses notwendigen Daten werden gespeichert. Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart, ist gelten die cSc im Zusammenhang mit dem Auftrag unterbreiteten Daten und Informationen als nicht vertraulich.

12. Haftungsbeschränkungen

- 12.1. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haftet cSc nicht. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen im übrigen beschränkt sich die Haftung von cSc auf den nach Art und Wert der Ware bzw. der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren und verhältnismäßigen Durchschnittsschaden. Gleiches gilt bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von cSc.
- 12.2. Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen betreffen nicht etwaige Ansprüche aus Produkthaftung. Weiterhin gelten diese Beschränkungen nicht bei cSc zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des VP.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Es gilt grundsätzlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. cSc behält es sich vor, das am Sitz des VP anzuwendende Recht zu wählen.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und Erfüllungsort ist Kamp-Lintfort. cSc behält sich das Recht vor, den Sitz des VP als Gerichtsstand zu wählen.
- 13.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird unbeschadet der Regelung des §306 Abs. 2 BGB durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.